

## **Gemeinde Ernen**

Kanzlei – 3995 Ernen

Tel. 027 971 14 28

Fax 027 971 36 83

[gemeinde@ernen.ch](mailto:gemeinde@ernen.ch)

[www.ernen.ch](http://www.ernen.ch)

# **HUNDEHALTUNG IN DER GEMEINDE ERNEN**





# INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
HUNDESTEUER	4
VOLLSTÄNDIGE STEUERBEFREIUNG	4
TEILWEISE STEUERBEFREIUNG	5
VERBOTENE HUNDERASSEN IM KANTON WALLIS	5
MELDEPFLICHT VON BEISS- UND AGRESSIONSVORFÄLLEN	6
FREILAUF- UND LEINENZONENPFLICHT	6
GELTENDE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IM KANTON WALLIS	6
ANGEBOT DER GEMEINDE	7
PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS	12
SACHKUNDENACHWEIS	12
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	12
ANMELDUNG DES HUNDES	13
AMICUS	13
WICHTIGE ADRESSEN	15



## HUNDESTEUER

Nach dem Reglement betreffend der Erhebung der Hundesteuer beschloss der Staatsrat des Kanton Wallis, dass die Person, welche als Eigentümer in der eidgenössischen Datenbank ANIS (neu AMICUS) eingeschrieben ist, der Hundehalter ist. Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich im Wallis mehr als drei Monate im Jahr aufhält, muss die Hundesteuer bis zum 31. März des laufenden Jahres bezahlen. Die Hundesteuer wird von der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz des Hundehalters erhoben und ist je nach Gemeinde verschieden. Sie kann zwischen Fr. 100.- bis Fr. 250.- variieren. Der Gemeinderat hat an der Sitzung beschlossen, dass die Hundesteuer in Ernen Fr. 150.- kostet (Steuerjahr 2016) Mit diesen Einnahmen wird der Vollzug des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, finanziert.

## VOLLSTÄNDIGE STEUERBEFREIUNG

Von der Hundesteuer gänzlich befreit sind:

- die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung, der Wildhüter und die brevetierten und verfügbaren Schweisshunde;
- die Begleithunde von Blinden und Gehörlosen sowie die durch die Organisation «Le Copain» ausgebildeten Hilfspfade von motorisch Behinderten;
- die Rettungshunde, die durch die kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) anerkannt sind;
- Hunde, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres weniger als sechs Monate alt sind;
- Hunde, deren Aufenthalt im Kanton Wallis weniger als drei Monate pro Jahr beträgt;
- Hunde, die einer Person gehören, die Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale Zusatzleistungen der AHV oder IV erhält; diese Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt;
- Hunde, die am Präventionsprogramm im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes, welches das Tierschutzgesetz vollzieht, teilnehmen;
- Therapiehunde; der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz muss jährlich erbracht werden;
- Herdenschutzhunde; der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz muss jährlich erbracht werden.

Die bezeichneten Hunde müssen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit der Hund in der Liste der Hundehalter der Gemeinde registriert werden kann.



## TEILWEISE STEUERBEFREIUNG

Jeder Hundehalter, der bei einem Hundeverein, welcher der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft angegliedert ist, oder bei einem gleichwertigen Hundeverein einen Sensibilisierungskurs absolviert, kommt in den Genuss einer teilweisen Steuerbefreiung.

Der Teilerlass beträgt 20 Franken. Um in den Genuss des Teilerlasses zu gelangen, muss der Hundehalter dem Erhebungsorgan eine Bestätigung des Verantwortlichen des Sensibilisierungskurses vorweisen. Er muss pro Jahr im Minimum zehn Lektionen von mindestens einer Stunde besucht haben. Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf ein Jahr beschränkt.

- Beim Bezahlen der Hundesteuern ist folgendes vorzuweisen:
  - Hunderausweis
  - gültiger Versicherungsnachweis
  - Ausnahmegewilligung bei verbotenen Rassen
  - Bestätigung Kurse

## VERBOTENE HUNDERASSEN IM KANTON WALLIS

Der Kanton Wallis hat im Jahr 2005 eine Liste von potentiell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen etabliert, auf welcher folgende 12 Rassen sowie deren Kreuzungen aufgeführt sind:

- American Staffordshire Terrier;
- Bullterrier;
- Staffordshire Bull Terrier;
- Pit Bull Terrier;
- Dobermann;
- Argentinische Dogge;
- Fila Brasileiro;
- Tosa;
- Rottweiler;
- Mastiff;
- Neapolitanischer Mastiff;
- Spanischer Mastiff.

Mittels Staatsratsentscheid wurde das Halten von Hunden dieser Rassen auf dem Kantonsgebiet Wallis verboten, mit Übergangsregelungen für Hunde, die vor dem Jahr 2005 geboren sind. Jegliche neue Haltung dieser Hunde ist entsprechend ausgeschlossen. Ausnahme bildet ein begrenzter Aufenthalt von maximal 30 Tagen/Jahr. Für die Hunde dieser Rassen gelten nebst der Leinenpflicht auch das Tragen eines Maulkorbes oder eines angepassten Beissschutzes ausserhalb der Privatsphäre.

## MELDEPFLICHT VON BEISS- UND AGGRESSIONSVORFÄLLEN

Tierärzte, Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilder sowie Zollorgane sind gemäss der Tierschutzverordnung verpflichtet dem kantonalen Veterinäramt jegliche Vorfälle bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, zu melden. Zudem sind alle Hundehalter im Kanton Wallis durch das kantonale Tierschutzgesetz verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt einen Angriff ihres Hundes auf Personen zu melden. Die jeweiligen Formulare zur Meldung von Bissunfällen finden Sie unter [www.vs.ch](http://www.vs.ch) Verwaltung/Departemente und Dienststellen/Veterinärwesen/Hundewesen.

## FREILAUF- UND LEINENZONENPFLICHT

Alle Hunde müssen innerhalb der Ortschaften und der bewohnten Gebieten an der Leine kontrolliert geführt werden. Ausserorts wie auch innerorts müssen die Hunde unter Kontrolle des Halters stehen.

## GELTENDE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IM KANTON WALLIS

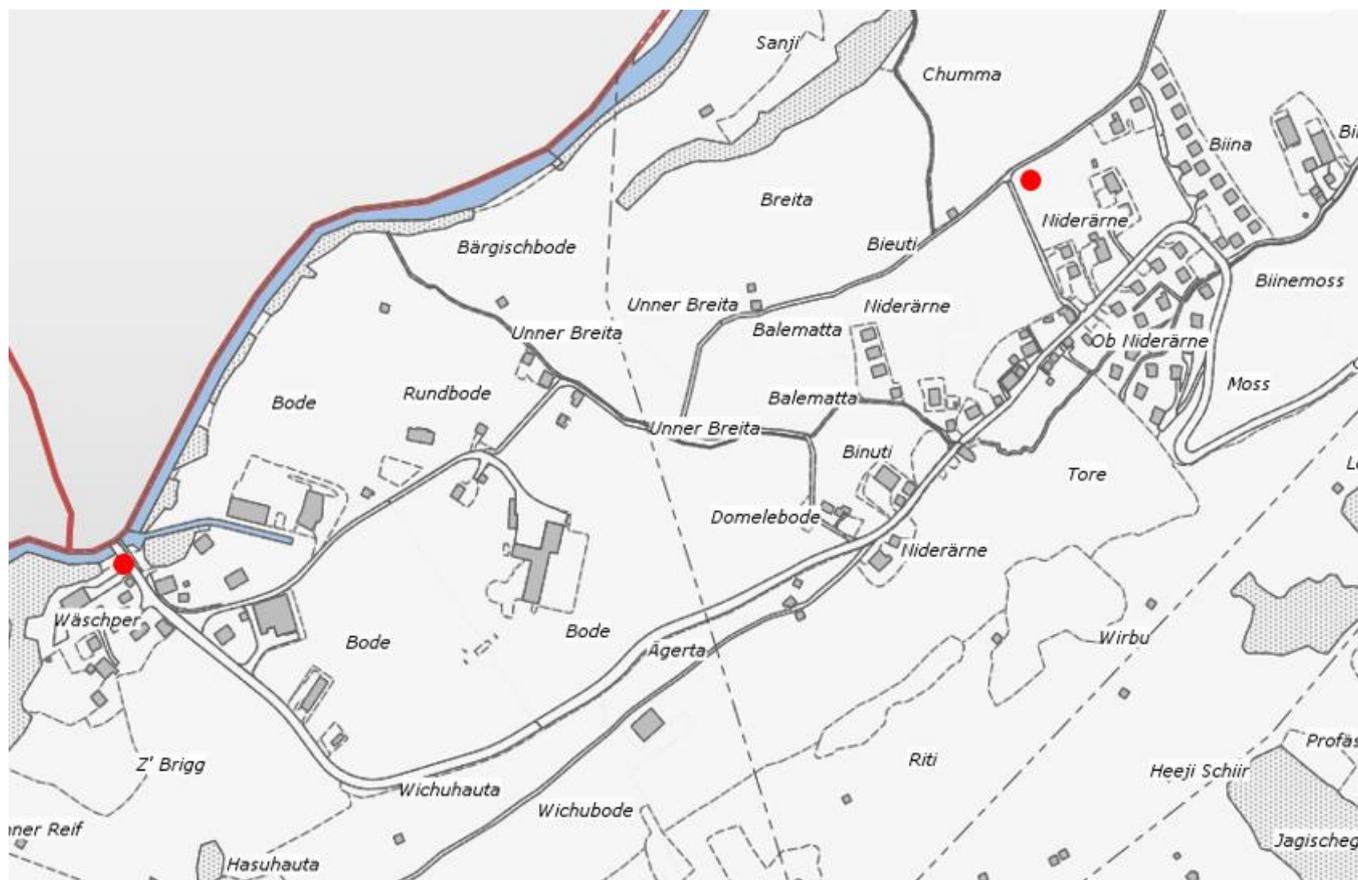
- Es gilt die Leinenpflicht für Hunde innerhalb von Ortschaften (unter Vorbehalt anderslautenden Gemeindeentscheiden).
- Ausserorts müssen Hunde unter Kontrolle stehen.
- Hundekot ist einzusammeln und in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.
- Die Haltung eines Hundes bedingt eine gültige Haftpflichtversicherung.

## ANGEBOT DER GEMEINDE

## SAMMELSTELLEN HUNDEKOT



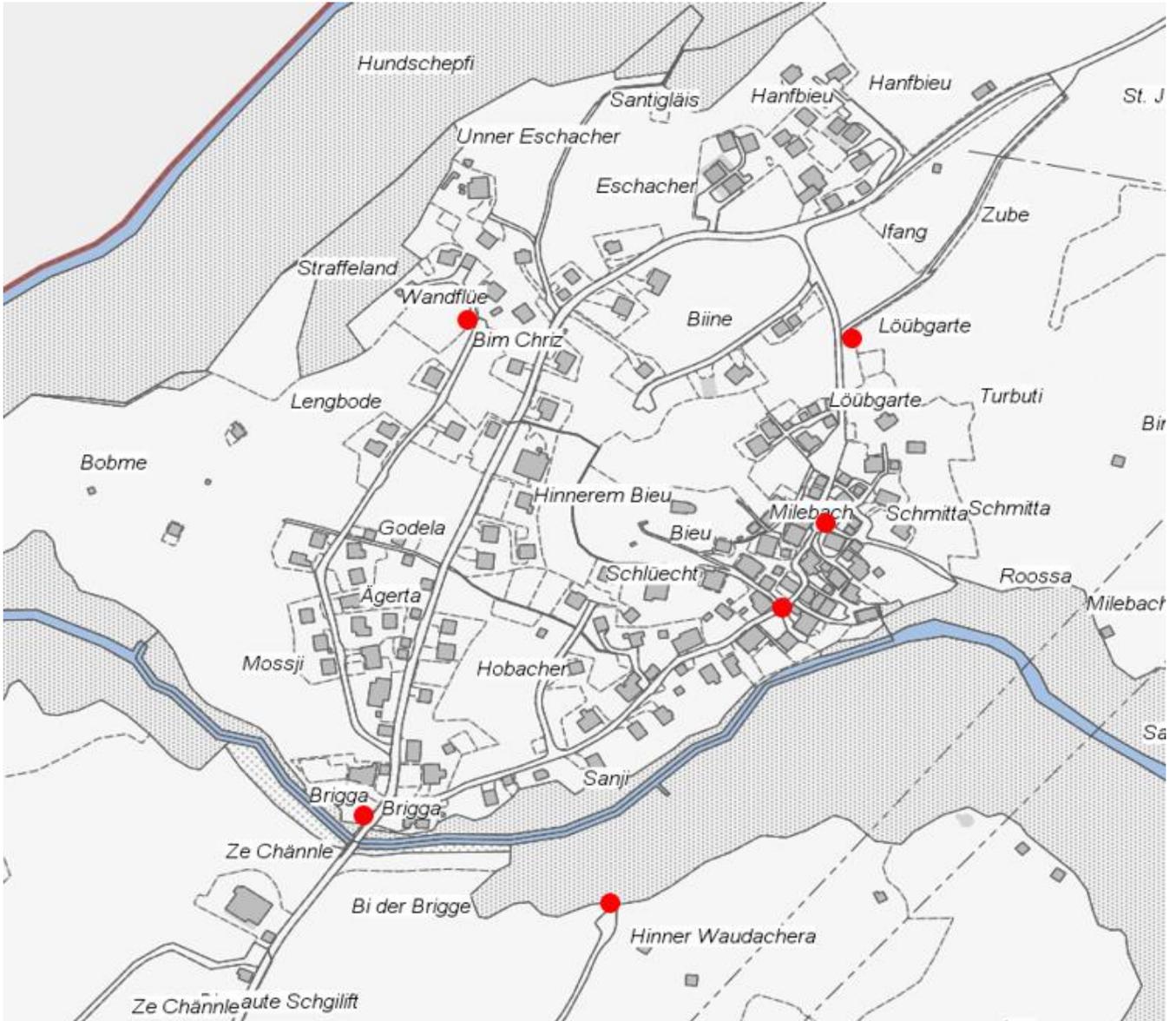
## NIEDERERENEN



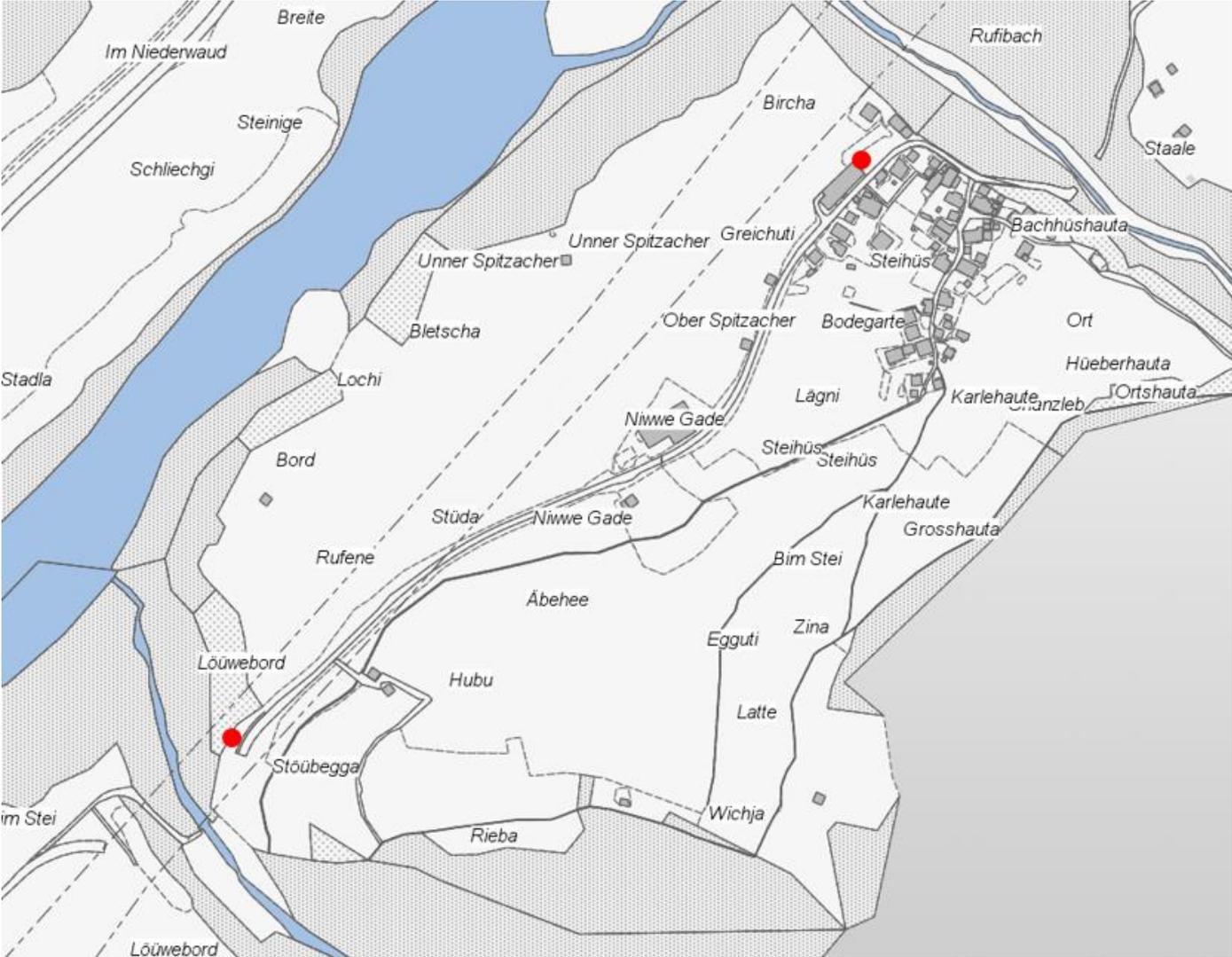
ERNEN



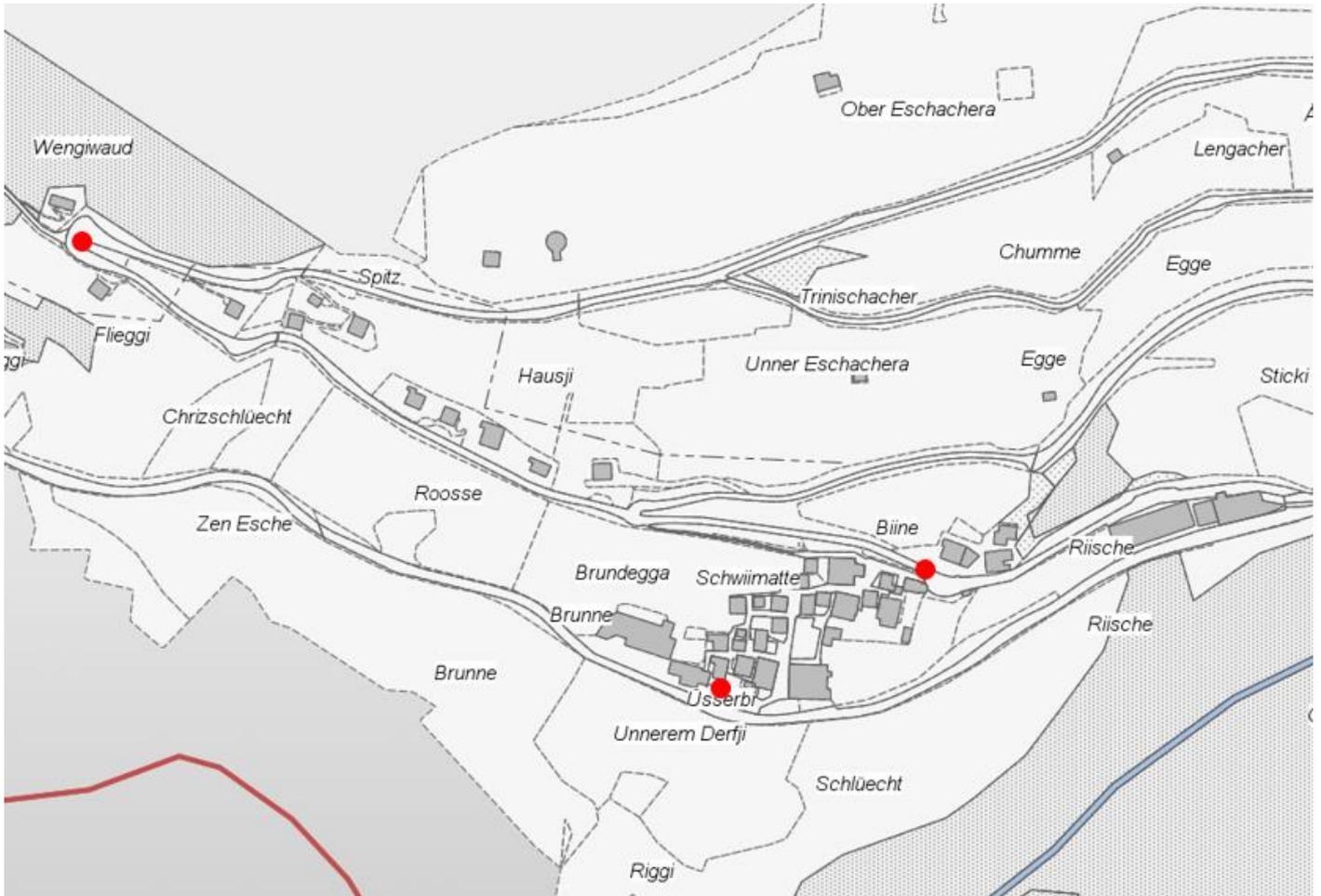
# MÜHLEBACH



# STEINHAUS



## AUSSERBINN



Danke!



# PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS

## SACHKUNDENACHWEIS

	Besitzer eines Hundes vor dem 01.09.2008	Besitzer eines Hundes nach dem 01.09.2008 aber vor dem 01.09.2010	Besitzer eines Hundes nach dem 01.09.2010
Hundehalter	Keine Ausbildung nötig	Musste bis zum 01.09.2010 den Praxiskurs absolvieren	<b>Absolvieren des Praxiskurses innerhalb eines Jahres nach Kauf des Hundes</b>
Neuhundehalter	Keine Ausbildung nötig	Musste bis zum 01.09.2010 den Theoriekurs absolvieren	<b>Absolvieren des Theoriekurses vor dem Kauf des Hundes &amp; des Praxiskurses innerhalb eines Jahres</b>

## THEORETISCHER SACHKUNDENACHWEIS

Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

## PRAKTISCHER SACHKUNDENACHWEIS

Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Halter eines Hundes ist verantwortlich für dessen Handlungen. Somit haftet er für die von ihm angerichteten Schäden. Er hat die Pflicht eine Versicherung abzuschliessen, welche die Haftpflicht deckt. Die gültige Bestätigung ist jedes Jahr beim Bezug der Hundesteuer vorzuweisen.

## ANMELDUNG DES HUNDES

Nachdem der Hund das Alter von sechs Monaten erreicht hat und sein Halter Einwohner ist, hat dieser die Pflicht, seinen Hund bei der Gemeinde anzumelden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Besitzer verpflichtet, für seinen Hund die sogenannte Hundesteuer zu zahlen. Die Hundesteuer muss bei der Gemeindekanzlei Ernen bis am 31. März bezahlt werden.

## AMICUS

Amicus - die moderne Datenbank zur Registrierung von Hunden in der Schweiz. Ab dem 01. Januar 2016 werden alle Hunde in der nationalen Hundedatenbank [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) erfasst.

**Der Hundehalter ist verantwortlich, dass die folgenden Ereignisse bei Amicus gemeldet werden:**

- Abgabe und Übernahme des Hundes
- Export ins Ausland
- Tod des Hundes

Weitere Nutzungsfunktionen:

Sie sehen:

- Eigene Personen- und Hundedetails

Sie verwalten:

- E-Mailadresse, Telefonnummer, Verwendungszweck und Sprache

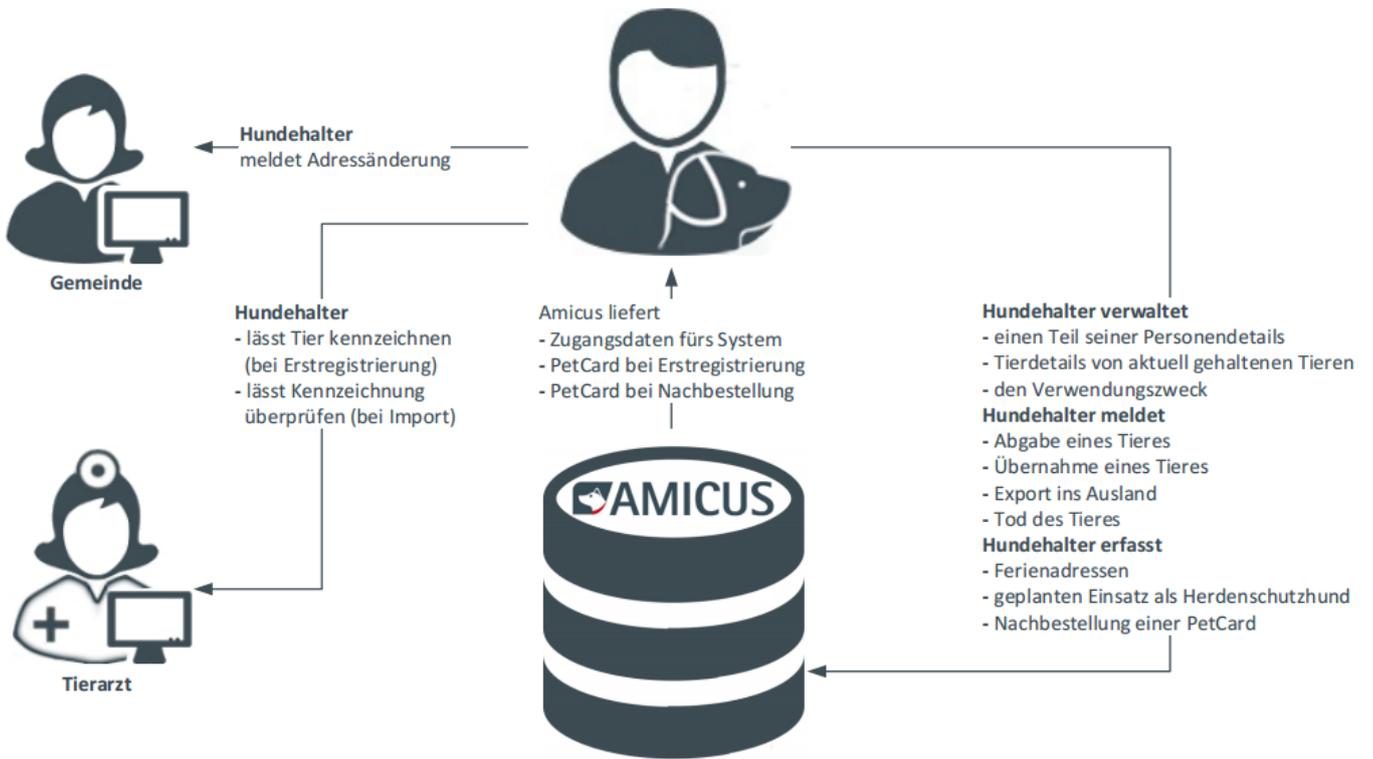
Sie können:

- Ferienadressen angeben, Beginn Schutzhundausbildung erfassen, PetCard (Hundeausweis) nachbestellen.

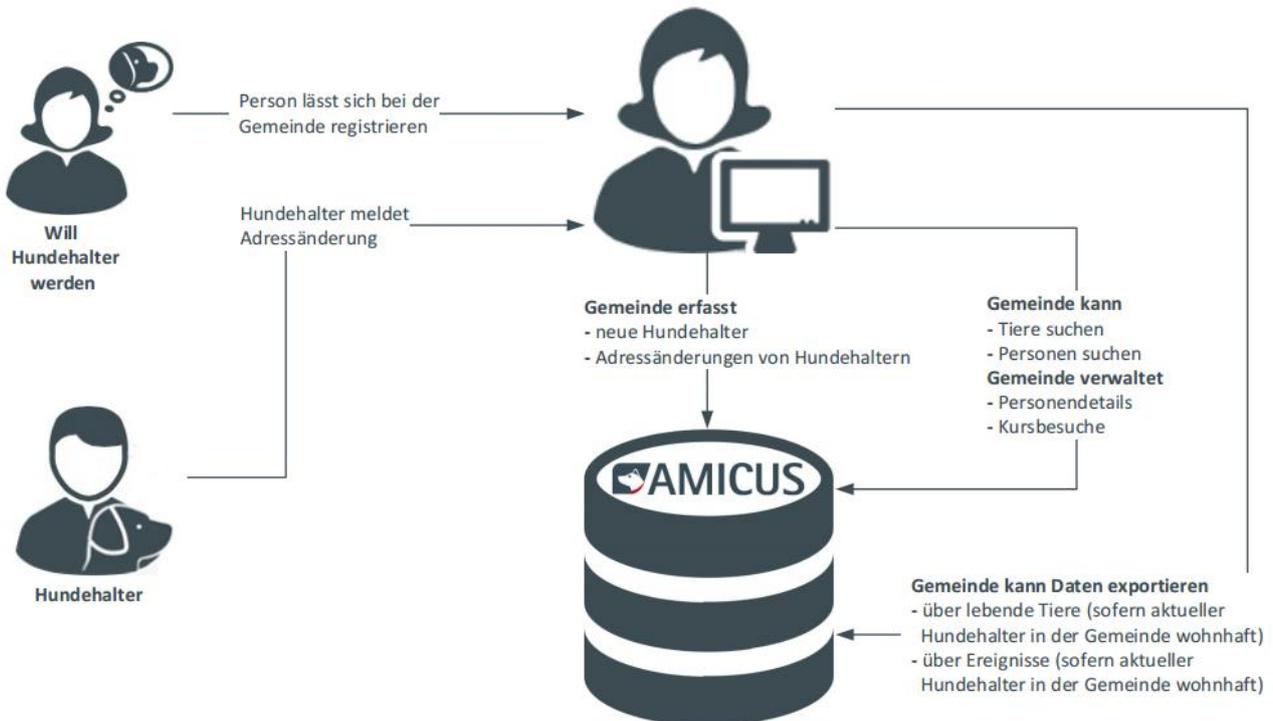
Das Login bleibt für die Hundehalter gleich wie bei [anis.ch](http://anis.ch).  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Amicus Helpdesk.

Telefon: 0848 777 100  
E-Mail: [info@amicus.ch](mailto:info@amicus.ch)

## Prozessübersicht Hundehalter



## Prozessübersicht Gemeinde



## WICHTIGE ADRESSEN:

### VETERINÄRAMT

Kantonaler Veterinärdienst  
Rue Pré d'Amédée 2  
1950 Sion  
Tel. 027 606 74 50  
Fax 027 606 74 54  
ovet@admin.vs.ch

### GROSS – UND KLEINTIERPRAXIS KULL

Dorfera  
3995 Ernen  
Tel. 027 971 40 44  
Mail: info@praxis-kull.ch

### TIERSCHUTZ OBERWALLIS

Tel. 078 600 90 40  
Mail: admin@tsow.ch

### TIERHEIM OBERWALLIS / TIERHOTEL EYHOLZ

Oberdorfstrasse  
3930 Eyholz  
Tel. 027 923 88 22

